

221021.0853 WK

Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 20. Juli 1989

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biochemie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines/r Diplom-Biochemikers/in Univ. verliehen (Dipl.-Biochem. Univ.).

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester.

(2) Das Lehrangebot umfaßt insgesamt höchstens 251 SWS bei einem Praktikumsanteil von über 60%.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein/e Kandidat/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er/sie diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er/sie die Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der

Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein/e Kandidat/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er/sie diese bis zum Ende des zwölften Semesters abgelegt hat oder legt er/sie die Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des zwölften Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein/e Kandidat/in die Fristen des Absatzes 2 bzw. 3 aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Biochemie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Je drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten der NWF III – Biologie und Vorklinische Medizin einerseits und der NWF IV – Chemie und Pharmazie andererseits aus dem Kreis der Professoren/innen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des BayHSchLG gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und sein/n Stellvertreter/in.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er/Sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem/die Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen. Der/Die Beisitzer/in wird vom/von der jeweiligen Prüfer/in bestellt.

(2) Zum/Zur Prüfer/in bei mündlichen Prüfungen können alle Hochschullehrer/innen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. Zum/Zur Besitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern/innen soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des/der Prüfers/in ist zulässig. Scheidet ein/e prüfungsberechtigte/r Professor/in aus der Hochschule aus, bleibt dessen/deren Prüfungsbechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer/innen, der Prüfungsbeisitzer/innen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Kandidaten/innen spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten/innen sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit

Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Diese/r kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er/sie einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der/die Kandidat/in von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines/r Kandidaten/in oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem/r bestimmten oder von allen Kandidaten/innen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim/bei der Prüfer/in geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein/e Beisitzer/in zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/innen, des/der Besizers/in und der Kandidaten/innen sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom/von der Beisitzer/in geführt und vom/von der Prüfer/in und Beisitzer/in unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung (Fachnoten) werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 gilt als nicht ausreichend. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des/der Kandidaten/innen zugrunde liegen.

(2) Die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfungsgesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird aus dem doppelten, auf zwei Dezimalstellen ausgerechneten, Mittel der Fachnoten und dem einfachen Mittel der Noten der Studienleistungen, geteilt durch drei, gebildet und auf zwei Stellen nach dem Komma ausgerechnet.

Das Mittel der Noten der Studienleistungen wird auf zwei Dezimalstellen ausgerechnet und aus den folgenden, ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma angegebenen Einzelnoten gebildet:

- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b
- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d
- der Noten der Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e und f.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus dem gewichteten Mittel der Note der Diplomarbeit und der Gesamtfachnote, wobei die Note der Diplomarbeit zu einem Drittel und die Gesamtfachnote zu zwei Dritteln in die Berechnung eingehen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem/Der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten und Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

(1) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/ Der Kandidaten/in ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbeseide werden vom/von der Präsidenten/in im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß erlassen. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) Hat der/die Kandidat/in die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/innen ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomvorprüfung sind:

- Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualVO) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
- Nachweis darüber, daß der/die Kandidat/in in dem Semester, in dem er/sie sich der Diplomprüfung unterzieht, im Fach Biochemie als ordentliche/r Student/in an der Universität Regensburg immatrikuliert ist;

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:

- Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (1. Sem.)
- Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere (2. Sem.).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomvorprüfung sind neben den Unterlagen nach Absatz 1:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:

- Physikalisches Praktikum mit Vorlesung (1. u. 2. Sem.)
- Anorganisch-chemisches Praktikum (2. Sem.)
- Physikalisch-chemisches Praktikum I (2. Sem.)
- Physikalisch-chemisches Praktikum II (3. Sem.)
- Organisch-chemisches Praktikum (4. Sem.)
- Biochemisches Grundpraktikum (3. Sem.),

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch unbenotete Scheine:

- Übungen zur Allgemeinen Chemie – anorganische Chemie (1. Sem.)
- Übungen zur Allgemeinen Chemie – physikalische Chemie (1. Sem.)
- Mathematik für Naturwissenschaftler (1. Sem.).

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem/der für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten/in bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden. Werden in dieser Frist nicht alle genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht, kann das Studium der Biochemie nicht fortgesetzt werden.

(4) Den Anträgen auf Zulassung zum ersten und zweiten Teil der Diplomvorprüfung sind beizufügen:

- die jeweils nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise;
- eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biochemie nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) Ist ein/e Kandidat/in ohne sein/ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigelegten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften von Studienbüchern gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorge-

schriebenen Übungen und Praktika werden zurückgegeben, sofern der/die Kandidat/in beglaubigte Zweitschriften oder Ablichtungen vorlegt.

(7) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der/die Kandidat/in die nach Absatz 1 bzw. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der/die Kandidat/in unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der/die Kandidat/in die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biochemie endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Kandidat/in spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der/Die Kandidat/in hat sich sowohl zum ersten als auch zum zweiten Teil der Diplomvorprüfung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 20

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Fächern:

- Allgemeine Biologie
- Biochemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

(2) Jede/r Kandidat/in wird in Physikalischer Chemie, Organischer Chemie und Biochemie einzeln geprüft. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem/der Kandidaten/in unmittelbar nach der Prüfung durch den/die Fachprüfer/in mitgeteilt. Die Prüfung im Fach Allgemeine Biologie erfolgt durch eine einstündige Klausur.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums.

§ 21

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(2) Der erste Teil der Diplomvorprüfung wird im Fach Allgemeine Biologie abgelegt und findet frühestens nach dem 3. Semester statt.

(3) Der zweite Teil der Diplomvorprüfung wird in den übrigen Fächern abgelegt und soll in einem Abschnitt nach dem vierten Semester innerhalb von acht Wochen oder nach dem fünften Semester innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Nach Möglichkeit soll der/die Kandidat/in an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein/e Kandidat/in an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein/e Kandidat/in an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des/r Kandidaten/in voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote oder die Prüfungsgesamtnote „nicht ausreichend“ (über 4,0) lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des/der Kandidaten/in in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht

ausreichend“ bewertet oder gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem/der Kandidaten/in vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm/ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in mindestens in zwei Fächern die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erhalten hat. Die Prüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplomvorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtnote der Studienleistungen nach § 13 Abs. 3 und die Prüfungsgesamtnote sowie als Fußnoten die Noten des anorganisch-chemischen Praktikums mit Seminar und des physikalischen Praktikums mit Vorlesung.

(3) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Biochemie
2. Molekularbiologie
3. Organische Chemie
4. ein Fach aus dem Spektrum der Nebenfachpraktika des Hauptstudiums

(2) Die Fächer 1–3 werden mündlich geprüft. Die Prüfung dauert jeweils etwa 40 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem/der Kandidaten/in unmittelbar nach der Prüfung durch den/die Fachprüfer/in mitgeteilt.

Die Prüfung im 4. Fach wird in einem prüfungsförmlichen Verfahren durch den Erwerb eines Scheines frühestens im sechsten Semester abgelegt. Jede/r Prüfer/in kann eine/n Kandidaten/in jeweils nur in einem Fach prüfen.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. Nachweis darüber, daß der/die Kandidat/in in dem Semester, in dem er/sie sich der Diplomvorprüfung unterzieht, im Fach Biochemie als ordentliche/r Student/in an der Universität Regensburg immatrikuliert ist;
4. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Biochemisches Großpraktikum I
 - Biochemisches Großpraktikum II
 - Biochemisches Großpraktikum III
 - Kurs zur Physiologie der Tiere
 - Mikrobiologisches Praktikum
 - Genetisches Praktikum
 - Organisch-chemisches Praktikum II
 - Praktikum mit mindestens 5 Semesterwochenstunden in einem Nebenfach (z. B. Anatomie, Biophysik, Informatik, Physik, Physikalische Chemie, Physiologie)
 - zwei Biochemische Seminare.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem/der für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten/in bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Frist wiederholt werden. Werden in dieser Frist nicht alle genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht, kann das Studium der Biochemie nicht fortgesetzt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 und
 3. die Erklärung über die Wahl des 4. Diplomprüfungsfaches nach § 26 Abs. 1.
- (3) § 18 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 28

Meldung zur Diplomprüfung

Der/Die Kandidat/in hat sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 29

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Der mündliche Teil der Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Er soll in einem Zeitraum von acht Wochen vor dem achten Semester abgelegt werden. Wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, beträgt dieser Zeitraum zwei Wochen. Nach Möglichkeit soll der/die Kandidat/in an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

(2) Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Prüfung anzufertigen.

§ 30

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie experimentell zu bearbeiten und seine/ihre Ergebnisse verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann in den in § 26 Abs. 1 aufgeführten Fächern ausgeführt werden. Im übrigen darf sie außerhalb der NWF III – Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgeführt werden, wenn die ausreichende Betreuung durch eine/n Hochschullehrer/in der Universität Regensburg gesichert ist und diese/r erklärt, das Erstgutachten im Sinne von Absatz 8 zu erstellen.

(3) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der/die Kandidat/in die mündliche Diplomprüfung endgültig bestanden hat. Der/Die Kandidat/in kann den/die Betreuer/in der Diplomarbeit im Rahmen der Absätze 2 und 4 frei wählen. Der Prüfungsausschuß ist an diese Wahl nicht gebunden. Das Thema der Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch eine/n Hochschullehrer/in über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung um drei Monate kann in fachlich besonders gelagerten Fällen gewährt werden. Weist der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß er/sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren (zwei für die Gutachter/innen, eines für die Prüfungsakten) fristgemäß an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des/der Kandidaten/in versehen sein, daß er/sie die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist vom/von der Aufgabensteller/in und einem/r weiteren vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfungsberechtigten zu beurteilen. Bei unterschiedlicher

Beurteilung durch die Prüfer/innen ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem Mittel der beiden vergebenen Noten gem. § 13 Abs. 2.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit, eine Fachnote oder die Prüfungsgesamtnote „nicht ausreichend“ (über 4,0) lautet.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des/der Kandidaten/in in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

(3) § 24 Abs. 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ersten Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem/der Studenten/in vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm/ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in mindestens in zwei Fächern die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 33

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen und die Unterschriften der Prüfer/innen, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Namen und Unterschrift des/der Aufgabenstellers/in und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom/von der Dekan/in der NWF III – Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der NWF III – Biologie und Vorklinische Medizin versehen.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Mai 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Juli 1989 Nr. C/4 – 6/33 806.

Regensburg, den 20. Juli 1989

Der Präsident:

Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 20. Juli 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 1989.

KWMBI II 1989 S. 280

221041.0653 WK

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule München

Vom 11. Juli 1989

Aufgrund der Artikel 6 und 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. November 1980 (BayRS 2210-4-1-0-1-WK) erläßt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 1. September 1981 (KWMBI II S. 461), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 1989 (KWMBI II S. 219), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 9 („Besondere Bestimmungen für den Studiengang Stahlbau“) wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt 2.1 („Prüfungsfächer der Vorprüfung“) wird zu Fach Nr. 1 („Mathematik“) der Text zu Spalte 6 („Bemerkungen“) in Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Note ‚nicht ausreichend‘ in einer Teilprüfung wird die Endnote ‚nicht ausreichend‘ erteilt.“

2. Im Unterabschnitt 2.1 sowie im Unterabschnitt 2.2 („Studienbegleitende Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweise im Grundstudium“) werden jeweils zu Fach Nr. 9 die Worte „Elemente des Stahlbaus“ durch die Worte „Stahlbau I (Grundlagen)“ ersetzt.

3. Im Unterabschnitt 3.1 („Prüfungsfächer der Abschlußprüfung im Studiengang Stahlbau“) wird zu Fach Nr. 11 („Baustatik II“) der bisherige Text zu Spalte 4 („Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung – Minuten –“) durch folgenden Text ersetzt:

11.1 Teilprüfung 120

11.2 Teilprüfung 90

Ferner wird in Spalte 7 („Bemerkung“) eine neue Fußnote Nr. 3 mit folgendem Inhalt vermerkt:

„Die Notengewichte der beiden Teilprüfungen betragen je 0,5. Bei Note ‚nicht ausreichend‘ in einer Teilprüfung wird die Endnote ‚nicht ausreichend‘ erteilt.“

4. Desweiteren wird im Unterabschnitt 3.1 in Spalte 2 („Prüfungsfach“) zu Fach Nr. 14 der bisherige Text durch die Worte „Stahlbau II (Stabilität)“ sowie zu Fach Nr. 17 das Wort „Hydraulik“ durch das Wort „Datenverarbeitung I“ ersetzt. Zu Fach Nr. 18 („Stahlwasserbau“) wird in Spalte 4 die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt. Das Fach Nr. 26 („Programmieren im Stahlbau“) wird ersatzlos gestrichen. Neben der Zeile „Summe der Notengewichte der schriftlichen Prüfung“ wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt. Gleichfalls wird neben der Zeile „Summe der Notengewichte der auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten nach 3.2“ jeweils die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

5. Im Unterabschnitt 3.2 („Studienbegleitende Leistungsnachweise im Hauptstudium des Studiengangs Stahlbau“) wird in Spalte 2 („Bezeichnung“) zu Fach Nr. 14 der bisherige Text durch die Worte „Stahlbau II (Stabilität)“, zu Fach Nr. 17 das Wort „Hydraulik“ durch das Wort „Datenverarbeitung I“ sowie zu Fach Nr. 26 der bisherige Text durch das Wort „Datenverarbeitung II“ ersetzt. Ferner wird zu Fach Nr. 26 der bisherige Text zu Spalte 5 („zu Prüfungsfach Nr.“) ersatzlos gestrichen, unter Spalte 6 („aus Leistungsnachweis Nr.“) die Zahl „26“, unter die Spalte 8 („Prüfungsgesamtnote“) die Zahl „1“ sowie unter die Spalte 9 („für das Bestehen der Abschlußprüfung maßgebend“) das Wort „ja“ eingefügt. Neben der Zeile „Summe der Notengewichte der studienbegleitenden Leistungsnachweise“ wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. Im Muster für das „Vorprüfungszeugnis“ wird das Fach „Elemente des Stahlbaus“ durch das Fach „Stahlbau I (Grundlagen)“ ersetzt.

Im Muster für das „Abschlußzeugnis“ wird das Fach „Stabilität“ durch das Fach „Stahlbau II (Stabilität)“, das Fach „Hydraulik“ durch das Fach „Datenverarbeitung I“ sowie das Fach „Programmieren im Stahlbau“ durch das Fach „Datenverarbeitung II“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. In Nr. 2 und Nr. 6 Satz 1 gilt sie für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Stahlbau ab dem WS 1986/1987 im 1. Fachsemester aufgenommen, jedoch die Vorprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 1989 noch nicht vollständig abgelegt haben.

In Nr. 3 bis Nr. 5 und Nr. 6 Satz 2 gilt sie für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Stahlbau ab dem WS 1986/87 im 1. Fachsemester aufgenommen haben. Abweichend hiervon gelten die Bestimmungen über den Wegfall des bisherigen Faches Nr. 17 („Hydraulik“) und die Verlängerung der Prüfungszeit im Fach Nr. 18 („Stahlwasserbau“) in Nr. 4 nur für Studenten, die im Fach „Hydraulik“ bis zum Ende des SS